

Dienstag, den 3. Februar 1891

20. Sitzung.

Korrespondenz: Herr Oberlehrer: J. Ding.

Es haben einstimmig Mitglieder ihre Abschiedsentscheidungen ausgesprochen.

Abwesend sind drei Mitglieder.

Die Lesung des im Gesetzentwurf enthaltenen Entwurfs der Verordnung der Stadt Zürich und der Obgenannten etc. wird fortgesetzt.

111.  
Gesetzentwurf betr.:  
in Verbindung mit Zus.  
sich zum Ausgammeln.  
von.

Es folgt der § 5, welcher die Mieterschutzbestimmungen enthält.

§ 6 wird ebenfalls einstimmig angenommen; redaktionell mühen aber Herr Professor Dr. Schürer über zu sagen:

Die Kirschgemeinden werden nicht vereinigt, sondern bleiben selbstständig.

Herr Herr Hinzl macht darauf aufmerksam, dass in Zürich bloß eine bezugsfähige Kirschgemeinde besteht.

Die beiden redaktionellen Änderungen werden in der Redaktionskommission zur Abänderung angebracht.

§ 7. Der erste Absatz ist unbenutzt; an Stelle des 2. Absatzes beantragt Herr Dr. Schürer folgendes anzunehmen:

Demnach der Staat im Auftrag der Kantone in den Obgenannten bis auf weiteres zu lesen fassen, den einstimmig nach dem allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben werden, durch entsprechende Bestimmungen über denselben

entlassen